

Vertrag über die Lieferung von Energieholz (Holzhackschnitzel frei Anlage – SRM)

zwischen der Hüttmann GmbH
mit Sitz in 29614 Soltau - Mittelstendorf
vertreten durch Joachim Hüttmann

-nachfolgend **Lieferant** genannt-

und

mit Sitz in

vertreten durch

-nachfolgend **Abnehmer** genannt-

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand	2
§ 2	Lieferumfang	2
§ 3	Mengenerfassung und -kontrolle	2
§ 4	Qualität	3
§ 5	Preise und Preisanpassung	3
§ 6	Verkaufs- und Zahlungsbedingungen / Bürgschaft	5
§ 7	Laufzeit des Vertrages	5
§ 8	Rechtsnachfolgeregelung	5
§ 9	Allgemeine Bestimmungen	6
§ 10	Zusatzvereinbarungen	6

Anlage 1 Preisanpassung

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Lieferung und Abnahme von Holzhackschnitzeln als Brennstoff

für.....[Name, Standort der Anlage]

nachfolgend „Anlage“ genannt.

§ 2 Lieferumfang

Die jährlich bereitzustellende und abzunehmende Holzhackschnitzelmenge beträgt mindestens Schüttraummeter (SRM).

Sie wird in Abstimmung zwischen Lieferant und Abnehmer bereitgestellt.

Weicht die voraussichtlich vom Abnehmer abgenommene jährliche Holzhackschnitzelmenge um mehr als 10% von der im Vertrag vereinbarten Menge ab, so teilt er dies dem Lieferanten zur Neuverhandlung des Brennstoffpreises für die Übermenge.

Die Brennstofflieferung setzt sich gemittelt über das Kalenderjahr zusammen aus (Angabe in % der o.g. Menge)

.....% Anteil Laubhartholz

.....% Anteil Laubweichholz

.....% Anteil Nadelholz

oder Holzartenmix zu ungefähr gleichen Anteilen.

Wenn sich die Zusammensetzung der im Vertrag angegebenen Holzartenverteilung maßgeblich ändert sind beide Vertragspartner zur Neuverhandlung des Brennstoffpreises berechtigt.

Die Anlieferung erfolgt frei Anlage in Eigenverantwortlichkeit des Lieferanten.

Die erste Lieferung und Abnahme erfolgt voraussichtlich [Datum oder Quartal.Jahr]

Abnahmeverpflichtung:

Der Abnehmer ist verpflichtet, die Vertragsmenge in den vereinbarten Teilmengen abzunehmen. Bei Nichtabnahme trotz Aufforderung gerät der Abnehmer in Annahmewang.

Störungen im Betriebsablauf des Abnehmers berechtigen nicht zur Verweigerung der Annahme.

§ 3 Mengenerfassung und -kontrolle

Die Erfassung und Kontrolle der gelieferten Holzhackschnitzelmengen erfolgt nach dem Netto-Verladevolumen bei der Fahrzeugbeladung gem. Lieferschein mit Angabe des Fahrzeuges und des Netto-Verladevolumens (Schüttraummeter = SRM).

Bei Nichteinigung über die gelieferte Holzhackschnitzelmenge behält sich der Lieferant die Aussetzung der Lieferungen bis zur Klärung vor. Der Abnehmer ist berechtigt, eine Kontrolle des Verladevolumens vorzunehmen.

§ 4 Qualität

Der gelieferte Brennstoff muss weitgehend frei von unverbrennbaren Fremdkörpern, wie z.B. Steinen sein. Für Schäden, die nachweislich durch Verunreinigungen im gelieferten Brennstoff durch den Lieferanten zu verantworten sind, haftet der Lieferant.

Sollte die Qualität des angelieferten Holzes nicht der vereinbarten Spezifikation entsprechen, so kann der Abnehmer die Lieferung zurückweisen.

Herkunft des Brennstoffs:

entspricht den Vorgaben des EEG ¹.

muss nicht den Vorgaben des EEG entsprechen.

Der Lieferant gibt im Lieferschein die Anliefermenge und möglichst die Holzartenzusammensetzung an. Der Abnehmer prüft bei Bedarf die Plausibilität dieser Angabe stichprobenartig durch geeignete Untersuchungen (z.B. Schüttdichte, optische Auswertung). Bei wesentlichen Abweichungen der Untersuchungsergebnisse zu den Angaben im Lieferschein sind die untersuchten Proben ordnungsgemäß zu verwahren, wenn der Abnehmer den Lieferschein beanstandet. Die Behälter sind solange zu verwahren, bis eine Einigung bzgl. der Abrechnung dieser Lieferung erfolgt ist.

Der Lieferant liefert Holzhackschnitzel, die die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien erfüllen müssen. Die entsprechenden Korrekturfaktoren werden bei der Preisbestimmung berücksichtigt:

Wassergehalt: im Bereich von.....bis..... (gemäß der nachstehenden Übersicht)

Klasse	Grenzwert (Wassergehalt in %)	Bezeichnung
W 20	< 20%	lufttrocken
W 25	20-24	
W 30	25-29	lagerbeständig
W 35	30-34	beschränkt lagerbeständig
W 40	35-39	feucht
W 50	40-49	erntefrisch

Stückgröße: (gemäß der nachstehenden Übersicht)

Klasse	Mengenanteil des relevanten Korngrößenbereichs				Extremwerte	
	max. 20 % [mm]	60-100% [mm]	max. 20 % [mm]	max. 4 % [mm]	Quer- schnitt [cm ²]	Länge [cm]
G 30 fein	> 16	16 – 2,8	2,8 - 1	< 1	3	8,5
G 50 mittel	> 31,5	31,5 - 5,6	5,6 - 1	< 1	5	12

1 Das gelieferte Material besteht gem. EEG § 8 Abs. 2 nur aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und die keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden.

G 100 mittel	> 63	63 – 11,2	11,2 -1	< 1	10	25
--------------	------	-----------	---------	-----	----	----

§ 5 Preise und Preisanpassung

Der Energieholzpreis (HSP) ist das Entgelt für die gelieferte Holzhackschnitzelmenge frei Anlage, gemessen in SRM gem. § 3 sowie Anlage 1 (Preisanpassung) in €/SRM.

Alle Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Änderung des Basis-Energieholzpreises (EHP₀) kann bis spätestens 2 Wochen nach Feststellung und Mitteilung der Preisanpassung von jeder Vertragspartei verlangt werden, wenn der EHP sich der seit der letzten Anpassung um mehr als 10 % nach oben oder unten verändert hat.

Der Basis-Energieholzpreis HSp₀/ 2006 beträgt €/ SRM .

Der Holzhackschnitzelpreis (HSP) wird 12 Monate nach Lieferbeginn gem. der folgenden Gleichung angepasst:

$$HSP = HSP_0 * \left(0,25 * \frac{H}{H_0} + 0,1 * \frac{L}{L_0} + 0,4 * \frac{D}{D_0} + 0,25 * \frac{M}{M_0} \right)$$

darin bedeuten:

HSP neuer/angepasster Holzhackschnitzelpreis in € / SRM

HSP₀ Basis-Holzhackschnitzelpreis in € / SRM

H Index Holzmischpreis gem. Anlage 1 (Preisanpassung)

H₀ Basis - Index Holzmischpreis gem. Anlage 1 (Preisanpassung)

L Index der tariflichen Monatsgehälter für Angestellte der Energieversorgung, Zeitreihen aus 62211BV008, (Statistisches Bundesamt, <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>)

L₀ Basis-Index der tariflichen Monatsgehälter entsprechend der vorgenannten Angaben, Durchschnitt 2005 (L₀=108,9)

D Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Dieselkraftstoff (Erdöldestillat, 180°C bis 380°C) Zeitreihen aus 61241BM017, (Statistisches Bundesamt, <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>)

D₀ Basis-Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Dieselkraftstoff entsprechend der vorgenannten Angaben, Durchschnitt 2005 (D₀=131,9)

M Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Maschinenbauerzeugnisse Zeitreihen aus aus 61241BJ007, (Statistisches Bundesamt, <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>)

M₀ Basis-Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Maschinenbauerzeugnisse entsprechend der vorgenannten Angaben, Durchschnitt 2005 (M₀=106,7)

0 Der tiefgestellte Index „0“ bezieht sich auf den jeweiligen Preis oder Index im gewählten Bezugsjahr 2005 („Basisjahr“)

Die Basis-Indizes dienen als feste Ausgangsgröße zur Ermittlung der Änderung der jeweiligen Preisgröße.

H, L, D und M werden jeweils aus dem Mittelwert der Vorjahresindizes ermittelt. Wenn der letzte Vorjahreswert zum Zeitpunkt der Ermittlung noch nicht bekannt ist, ist der entsprechende Wert des vorangegangenen Jahres zu verwenden.

4 Jahre nach Vertragsabschluss erfolgt eine Prüfung und Verhandlung der Preisanpassung. Falls keine Einigung beider Vertragsparteien erfolgt, wird ein Sonderkündigungsrecht nach dem abgeschlossenen 5. Vertragsjahr vereinbart. Wird kein Gebrauch von der Sonderkündigung gemacht, erfolgt eine erneute Prüfung nach 9 Jahren mit Sonderkündigungsrecht nach dem abgeschlossenen 10. Vertragsjahr. Für die Folgejahre wird entsprechend verfahren.

§ 6 Verkaufs- und Zahlungsbedingungen

Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Abnehmer zahlt spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung über die gelieferte Brennstoffmenge. Eine Verlängerung der Zahlungsfrist ist ausgeschlossen.

Bei verspätetem Zahlungseingang hat der Abnehmer, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen in Höhe von 4%–Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu bezahlen.

Zahlt der Abnehmer trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig oder gerät der Abnehmer wiederholt in Zahlungsverzug, dann ist der Lieferant zur Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt. Alle Zahlungen haben auf ein vom Lieferant zu benennendes Konto zu erfolgen.

Die Abrechnung erfolgt entsprechend dem vereinbarten Holzhackschnitzelpreis HSP und der gelieferten Holzhackschnitzelmengen in Schüttraummetern (SRM).

Bis zur vollen Bezahlung verbleibt der gelieferte Brennstoff im Eigentum des Lieferanten.

§ 7 Laufzeit des Vertrages

Dieser Liefervertrag für Holzhackschnitzel wird über eine Laufzeit von Jahren geschlossen. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft, die Aufnahme der Holzhackschnitzellieferung erfolgt in Abstimmung zwischen den Vertragspartnern. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere(s) Jahr(e), wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der vereinbarten Laufzeit gekündigt wird.

Eine Kündigung des Vertrages ist innerhalb der vereinbarten Laufzeit für beide Vertragspartner nur aus wichtigem Grunde zulässig.

§ 8 Rechtsnachfolgeregelung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die ausscheidende Vertragspartei haftet für die Vertragserfüllung weiter, bis der Rechtsnachfolger der ausscheidenden Vertragspartei die uneingeschränkte Übernahme der Vertragsverpflichtungen schriftlich bestätigt und die verbleibende Partei hierin schriftlich eingewilligt hat.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche und sachliche Zweck der ungültigen Bestimmung so weit wie möglich erreicht wird und die von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrags durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.

Die Vertragspartner werden bemüht sein, eventuelle Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag außergerichtlich beizulegen. Ungeachtet dessen wird als ausschließlicher Gerichtsstand Soltau vereinbart.

Alle Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrags einschließlich der Schriftformklausel bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien.

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 10 Zusatzvereinbarungen

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Lieferant

.....
Abnehmer
